

Berichtspflichten nach §§ 134a ff. AktG

Das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrichtlinie (ARUG II) regelt für Vermögensverwalter Offenlegungspflichten nach §§ 134a ff. AktG hinsichtlich der Ausübung ihrer Aktionärsrechte in börsennotierten Aktiengesellschaften.

Die Bestimmungen der §§ 134a ff. AktG kommen zur Anwendung, wenn Vermögensverwalter für Anleger in Aktien investieren, die an einem geregelten Markt im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 21 MiFID II gehandelt werden.

Gegenstand der von dem Institut angebotenen Vermögensverwaltung sind keine börsennotierten Aktien, sodass die Regelungen der §§ 134a ff. AktG durch die Seppelfricke & Co. Family Office AG nicht zu beachten sind.